

ten der Regierung zu viel discutirt werde, sagen lassen. — Wenn der Herr Staatsminister dem Abgeordneten Joseph einhielt, er überlasse es der Kammer, ob diese den Vorwurf sich gefallen lassen wolle, sie habe bisweilen nicht gewußt, worüber sie abstimme, so muß ich bemerken, daß der Abgeordnete Joseph diese Aeußerung nicht gethan hat. Aber wenn er sie auch gethan hätte, so hat gerade der Herr Staatsminister eine ganz ähnliche bei der Berathung der Preßbeschwerden gethan, wo er erklärte, daß sich die Kammer bei vorigem Landtage über §. 7 des Preßgesetzes nicht klar gewesen sei, darüber, was sie damals gewollt habe. — Wenn wir endlich einen außerordentlichen Landtag beantragt haben, so haben wir uns ganz auf den verfassungsmäßigen Standpunkt gestellt, und zwar sogar auch verfassungsmäßige Gründe angeführt. In §. 115 der Verfassungsurkunde heißt es nämlich: „Der König wird längstens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.“ Nun beurtheilen Sie also selbst, meine Herren, ob nicht der Gesetzentwurf über die neue protestantische Kirchenverfassung, über die Benutzung der fließenden Gewässer und andere nicht „dringend“ sind? Wenn irgend ein Gegenstand dringend war, so sind es diese beiden, namentlich der erste. Ich könnte noch viele andere Gegenstände aufzählen, die gewiß eben so dringend sind, und zwar so dringend, daß sie einen solchen Antrag auf Verwendung bei der Staatsregierung für Vertagung des jetzigen oder Einberufung eines außerordentlichen gewiß rechtfertigen. Wenn die Kammer sich dafür ausspricht, so bin ich überzeugt, die Regierung wird einen solchen Antrag in reifliche Erwägung ziehen und dem Wunsche der Kammer und des Volks stattgeben. Vorzüglich hätte ich aber gewünscht, die Deputation hätte auch den rechtlichen Gesichtspunkt mehr hervorgehoben, der mich zu diesem Antrage bestimmt hat, ich meine den Gesichtspunkt, aus welchem ich das Recht der Regierung, den Schluß des Landtags anzuordnen, mit dem verfassungsmäßigen Rechte der Beschwerdeführung der Stände, wie der Unterthanen in Einklang gesetzt wünsche. Die willkürliche Ausübung eines jeden dieser Rechte auf der einen Seite muß das Recht des andern Theils beschränken und schmälern; es muß also das beiderseitige Recht vereinigt werden; aber nimmermehr kann ich zugeben, daß nur das eine Recht das andere beschränken darf sondern ich behaupte, und stehe dabei auf positivem Rechtsboden, daß die Rechte auf beiden Seiten sich einander beschränken müssen. Es ist das ein in unsern Gesetzen anerkannter Rechtsgrundsatz, daß von zwei sich widersprechenden gleichen Rechten ein jedes das andere beschränken muß. Diesen wichtigen Gesichtspunkt hat die Deputation übergangen, ich hätte aber gewünscht, daß gerade er aufgefaßt würde, damit es nicht später zu einem Principstreite zwischen Regierung und Ständen komme, den man vermeiden muß, den ich aber doch in so fern anregen mußte, weil bei diesem Landtage das Recht der Beschwerde unbedingt aufgehoben wird, sobald der Schluß des Landtags ohne Erledigung der eingegangenen Beschwerden erfolgt. Im Uebrigen hilft die Verweisung

der Deputation auf die Landtagsordnung meinen Wünschen wenigstens für jetzt nicht ab, für die Zukunft ist es vielleicht möglich, aber für jetzt nicht. Es haben aber die Unterthanen und Stände durch die bestehende Verfassung das Recht der Beschwerde, diese Beschwerden müssen — dies ist eine Rechtspflicht — erledigt werden; also jetzt müssen wir helfen. Für die Zukunft wird sich ein Andrang finden; aber für jetzt wird den Beschwerden durch den Vorschlag der Deputation nicht abgeholfen werden. Meine Herren, verkennen Sie nicht die gute Absicht, die in meinem Antrage liegt, ein verbrieftes Recht der Stände und der Unterthanen zu wahren, was ich nicht politischen Gründen, selbst wenn sie der Nothwendigkeit entnommen wären, aufopfern lassen werde. Sie werden mit mir darüber einverstanden sein, daß, wie das Recht der Regierung, auch die Rechte des Volks aufrecht erhalten werden müssen, und darum stimmen Sie entweder meinem Antrage bei, oder geben Sie einen Ausweg an, durch den eine Beschränkung eines verfassungsmäßigen Rechtes der Stände und Unterthanen vermieden wird.

Staatsminister v. Könnert: Der zweite Unterzeichner der Petition hat der Deputation entgegengehalten, daß ihre Gründe nur politischer Natur wären, während er sich auf den Rechtsboden stelle. Er deducirte, daß die Unterthanen das Recht der Beschwerde bei den Ständen hätten, daß sie also das Recht hätten, die Berathung ihrer Beschwerden durch die ständischen Verhandlungen zu verlangen. Das ist vollkommen zuzugeben. Allein auf der andern Seite steht nach der Verfassungsurkunde eben so unbestritten lediglich der Regierung das Recht zu, den Landtag zu schließen, wenn sie will, zu vertagen nach ihrem Ermessen, zu erwägen, ob ein außerordentlicher Landtag einzuberufen. Wie können diese Rechte mit einander in Einklang gebracht werden? Nichts leichter. Nach der Verfassungsurkunde haben die Unterthanen das Recht, Beschwerden an die Stände zu bringen, sobald diese beisammen sind, die Stände haben das Recht und die Pflicht, darüber zu berathen, so lange sie beisammen sind. Aber daneben steht eben das Recht der Regierung, den Landtag nach ihrem Ermessen zu schließen, und dann hört die Pflicht und das Recht der Ständeversammlung auf. Wohin würde es auch führen, wenn man das Recht der Unterthanen, sich an die Stände zu wenden, voranstellen wollte, oder es als unbedingt maßgebend anerkennen wollte? Das würde dahin führen, daß der Landtag permanent sein müßte, weil ja zu jeder Zeit Veranlassung zu einer Beschwerde gegeben sein könnte.

Referent Abg. Jani: Ich muß mir erlauben, ein Mißverständnis zu berichtigen. Ich bin nämlich keineswegs der Meinung, daß bei Einberufung eines außerordentlichen Landtags alle Wahlen erneuert werden müßten; aber für diejenigen Deputirten, welche bis zur Zeit der anderweiten Einberufung versterben oder sonst ihre Landtagsfähigkeit verlieren, müssen andere Abgeordnete gewählt werden, denn im Wahlgesetze ist ausdrücklich angeordnet, daß, wenn ein Deputirter vor Ausgang des Landtags sterbe, oder sonst ausscheide, und noch Zeit vorhanden